

Redaktionsstatut Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuler

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuler hat am 14. September 2016 folgende Fassung der Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Neuler beschlossen:

I. Allgemeines

Zur Publikation öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Informationen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über Angelegenheiten der Gemeinde Neuler und ihrer Teilorte gibt die Gemeinde Neuler ein Amts- und Mitteilungsblatt heraus, dem ein Serviceteil angeschlossen ist. Das Amts- und Mitteilungsblatt ist politisch neutral.

II. Herausgeber / Redaktion / Auflage/ Verlag

Herausgeber des Amts- und Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Neuler. Die presserechtliche Verantwortung für die amtlichen Bekanntmachungen / die amtlichen Informationen und die Veröffentlichungen im redaktionellen Teil („Was sonst noch interessiert“) des Amts- und Mitteilungsblattes trägt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Für den Anzeigenteil trägt der jeweilige mit der Herausgabe beauftragte Verlag die presserechtliche Verantwortung.

Das Impressum des Amts- und Mitteilungsblattes wird von der Gemeinde Neuler festgelegt.

Auflage: 1.500 Printexemplare; außerdem erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich in Form einer pdf-Datei auf www.neuler.de

Druck und Verlag sowie Vertrieb: Druckerei Opferkuch GmbH, Aalener Straße 10, 73479 Ellwangen

III. Inhalte

Der Serviceteil des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Neuler umfasst die folgenden Rubriken:

- Amtliche Bekanntmachungen
- Amtliche Informationen
- Kath. Kirchengemeinden St. Benedikt und St. Vitus
- Ev. Kirchengemeinde Ellwangen
- Ev. Kirchengemeinde Adelmansfelden - Pommertsweiler
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst
- Familienchronik
- Schulnachrichten
- Vereinsnachrichten
- Aus den Fraktionen des Gemeinderats
- Was sonst noch interessiert

und ist nach § 10 der Gemeindeordnung (GemO) keine öffentliche Einrichtung. Damit besteht kein Anspruch auf Aufnahme von Mitteilungen und Anzeigen. Bei der Aufnahme von Mitteilungen von Vereinen, Kirchen und zugelassenen Parteien bzw. Wählervereinigungen ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

IV. Inhalt des Amts- und Mitteilungsblattes

1. In das Amts- und Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
 - 1.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Informationen der Gemeinde Neuler.
 - 1.2. Amtliche Mitteilungen anderer öffentlichen Behörden und Stellen, soweit sie für die Einwohner von wesentlichem Interesse sind bzw. soweit ein Anspruch auf ihre Veröffentlichung besteht.
 - 1.3. Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Betriebe, Vereine und Organisationen.
 - 1.4. Hinweise und Berichte einschl. Bilder örtlicher Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen. In einer Frist von 3 Monaten vor Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen, sind lediglich noch Veranstaltungshinweise zugelassen. Den Hinweisen ist folgendes Muster zugrunde zu legen:
 - Name der Partei / Wählervereinigung
 - Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung
 - Thema der Veranstaltung und Namen der ReferentenFür die kirchlichen Mitteilungen trägt die presserechtliche Verantwortung der jeweilige Verantwortliche der veröffentlichenden Kirchengemeinde.
Für die Vereinsmitteilungen trägt die presserechtliche Verantwortung der jeweilige Vereinsvorstand i. S. von § 26 BGB bzw. bei nicht vereinsmäßig organisierten Einheiten / Gruppen der jeweilige Einsender des Textbeitrages.
 - 1.5. Rubrik: Aus den Fraktionen des Gemeinderats
 - 1.5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in der Regel ab Seite 10 in der ersten Ausgabe im Monat zur Verfügung.
 - 1.5.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine Viertel Seite/ eine halbe Spalte im Amtsblatt in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. (das sind 2.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). (Aufgenommen wird auf Wunsch ein einspaltiges Bild des jeweiligen Verfassers mit dem Namen der Person sowie der Fraktionszugehörigkeit und Kontaktmöglichkeit als Bildunterschrift. Diese Bildunterschrift ist vom Umfang her auf zwei Zeilen begrenzt.) Mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz haben alle Fraktionen den Anspruch auf den gleichen Anteil an der Zeichenzahl der Rubrik.

- 1.5.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
 - 1.5.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Unzulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne gemeindlichen Bezug sowie strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte und Verstöße gegen Rechtspflichten.
 - 1.5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Neuler während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 3 Monaten, vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
2. Von der Veröffentlichung werden ausgeschlossen:
 - 2.1. Leserzuschriften
 - 2.2. Beiträge aus der Landes- oder Bundespolitik von Parteien, Vereinen, Organisationen und sonstigen Interessengemeinschaften über den Umfang nach Ziff. 1.4 hinaus.
 - 2.3. Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Neuler oder deren Organe verstoßen.
 - 2.4. Weitere Beiträge, die Auseinandersetzungen öffentlicher Interessengruppen zum Inhalt haben.
 - 2.5. Danksagungen
 3. Im Anzeigenteil dürfen keine Anzeigen, die Auseinandersetzungen öffentlicher Interessengruppen zum Inhalt haben, veröffentlicht werden.

V. Weitere redaktionelle Richtlinien

Die Titelseite des Amts- und Mitteilungsblattes ist den amtlichen Nachrichten oder gemeindlichen Veranstaltungen vorbehalten, gegebenenfalls Veranstaltungen, die mit Unterstützung der Gemeinde stattfinden.

In der Rubrik „Was sonst noch interessiert“ können nach Entscheidung des Bürgermeisteramtes Neuler kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von umliegenden Gemeinden aufgenommen werden.

Veranstaltungshinweise von kommerziellen Anbietern können unter „Was sonst noch interessiert“ nur in folgender Weise veröffentlicht werden:

- Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung
- Titel der Veranstaltung bzw. Künstler/Gruppe sowie Eintrittspreise

Die zu veröffentlichenden Beiträge sind bis zum Redaktionsschluss vom Einsender direkt auf eine dafür vorgesehene Internetseite (Online-Redaktionssystem)

einzustellen oder per Mail an das Bürgermeisteramt Neuler zu übermitteln. Anderweitig eingereichte Texte können vom Bürgermeisteramt von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden.

VI. Redaktionsschluss und Erscheinungsdatum des Amts- und Mitteilungsblattes Neuler

Der Redaktionsschluss für Mitteilungen für den redaktionellen Teil ist jeweils Dienstag um 12:00 Uhr. Evtl. Änderungen, die sich aus Feiertagen oder anderen Anlässen (wie z. B. Wahlen) ergeben, werden rechtzeitig angekündigt.

Das Amts- und Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich und ist am jeweiligen Freitag bis um 18:00 Uhr auszutragen. Ausnahmen ergeben sich bei sogenannten Doppelnummern, bei denen zwei Ausgaben des Amts- und Mitteilungsblattes zum Jahresende und während der Sommerferien zusammengefasst werden.

VII. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut für das Amts- und Mitteilungsblatt Neuler tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Neuler, den 14. September 2016

gez.
Fischer
Bürgermeister